

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 56

ausgegeben am 19. Oktober 1994

---

## Kundmachung

vom 27. September 1994

### über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1994 Nr. 46

In Ziff. I des Verfassungsgesetzes vom 14. Juni 1994 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Stellvertretende Abgeordnete), LGBl. 1994 Nr. 46, lautet der abgeänderte Art. 46 Abs. 2 der Verfassung richtigerweise wie folgt:

#### Art. 46 Abs. 2

2) Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu, jedoch mindestens einer, wenn eine Wählergruppe in einem Wahlkreis ein Mandat erreicht.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef